

Der Ortsgemeinderat Preist hat in seiner Sitzung am 03.05.2007 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

### **Benutzungsordnung für die Keltenhalle Preist**

1. Die Ortsgemeinde Preist ist Eigentümerin der Keltenhalle, Schulstr. 20, 54664 Preist. Sie übt das Hausrecht aus. Das Hausrecht wird vom Ortsbürgermeister und den Beigeordneten wahrgenommen.
2. Alle ortsansässigen Vereine und Gruppen, die durch ihre Arbeit zur Förderung des dörflichen Gemeinschaftslebens beitragen, können die vorhandenen Räumlichkeiten in der Keltenhalle der Ortsgemeinde für ihre Vereins- und Gruppenarbeit nutzen.
3. Einzelne Räumlichkeiten können von ortsansässigen Personen für Familienfeiern (Kommunion, Konfirmation, Geburtstagsfeiern, Beerdigungen, Hochzeit oder Jubiläen) genutzt werden. Die Nutzung der Räumlichkeiten und des Vorplatzes zum Poltern an Polterabenden ist ausgeschlossen.
4. Darüber hinaus steht die Keltenhalle Firmen für Veranstaltungen und Ausstellungen nach Maßgabe der Gebührenordnung zur Verfügung.
5. Die Zuweisung der einzelnen Räumlichkeiten für die Vereins- und Gruppenarbeit erfolgt im Rahmen eines Benutzungsplanes, der jährlich in Zusammenarbeit mit den Vereinen und dem Kulturausschuss festgelegt wird.
6. Wird bei der Aufstellung des Benutzungsplanes hinsichtlich der Zuweisung von Räumlichkeiten keine einvernehmliche Einigung zwischen den Gruppen und Vereinen erzielt, legt der Ortsgemeinderat die zeitliche und räumliche Nutzung fest.
7. Veranstaltungen können unter Angabe von Gründen untersagt werden.
8. Ein Rechtsanspruch auf Benutzungsüberlassung besteht nicht.
9. Folgende Räumlichkeiten stehen zur Nutzung zur Verfügung:
  - a) Sporthalle
  - b) Foyer mit Küche
10. Bei der Benutzung der Räumlichkeiten ist folgende Ordnung einzuhalten:
  - 10.1 Die Benutzer haben die Räumlichkeiten pfleglich zu behandeln, dies gilt insbesondere für Boden, Wände und Einrichtungsgegenstände. Bei der Nutzung der Halle für Tanz, Sport und Gymnastik sind geeignete Hallenschuhe zu tragen. Alle Ballsportarten sind mit dafür geeigneten Hallenbällen zugelassen. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich

- gehalten werden können. Es ist insbesondere untersagt, in Wände oder Holzteile Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen. Die Benutzer haben den Boden des Festsaales bei gebotener Notwendigkeit und auf Anweisung des Ortsbürgermeisters mit einem Schutzbelag auszulegen.
- 10.2 Die Benutzer haben der Ortsgemeinde eine Person zu benennen, die die Aufsicht wahrnimmt, sofern diese nicht vom Antragsteller übernommen wird. Die Vertrauensperson/der Benutzer erhalten einen Gruppenschlüssel bei der Übergabe der Räumlichkeiten für einen bestimmten Nutzungsbereich durch die Ortsgemeinde. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass nach der Veranstaltung Küchengeräte sofort nach Benutzung gereinigt werden; er ist dafür verantwortlich, dass nach der Veranstaltung sämtliche Türen abgeschlossen werden. Der Übungsleiter überwacht das sorgfältige Verschließen aller Wasserentnahmestellen in den Duschen und Nebenräumen und sorgt für die Ordnung in den Umkleieräumen. Darüber hinaus bedient er die Beleuchtungseinrichtung, insbesondere kontrolliert er nach Beendigung der Übungszeit sämtliche Leuchtstellen. Der Übungsleiter hat die Halle ordnungsgemäß zu verschließen. Der Benutzer haftet dafür, dass der Schlüssel nicht missbräuchlich genutzt wird. Bei Verlust des Schlüssels sind die Kosten für den Austausch der zugehörigen Gruppenschlüssel zu tragen.
- 10.3 Es gilt Rauchverbot für die gesamte Halle.
11. Der Benutzer haftet für alle im Rahmen seiner Nutzung entstandenen Beschädigungen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Generell sind alle Beschädigungen oder Verluste von Gegenständen sofort dem Ortsbürgermeister zu melden. Unberührt bleibt auch die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
12. Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die entsprechenden Räumlichkeiten und Geräte im derzeitigen Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
13. Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl (z.B. Kleidungsstücke). Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, Besuchern seiner Veranstaltungen oder sonstigen Dritten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen stehen.

14. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Gesetze und Vorschriften eingehalten werden. Er hat insbesondere zu beachten:
  - a) dass für den Ausschank von Getränken und die Abgabe von Speisen eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz eingeholt wird;
  - b) das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit;
  - c) die Bestimmungen über die Sperrstunde.Die Aufsicht ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung vor Ort verantwortlich.  
Der Auf- bzw. Abbau der Bühne, Tische und Stühle sind, soweit diese Aufgabe nicht durch einen von der Gemeinde beauftragten Unternehmer durchgeführt wird, nur unter Aufsicht des Hausmeisters, vom Veranstalter vorzunehmen. Der Abbau hat unmittelbar nach der Veranstaltung zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Abnahme der benutzten Räume erfolgt durch die Gemeinde.  
Sollte außer dem Hausmeister für den Auf- bzw. Abbau gemeindliches Personal eingesetzt werden, so sind hierfür je Stunde und Person 25,00 € zu entrichten.
15. Nach Veranstaltungen hat der Benutzer die Grundreinigung der Räume einschließlich Flurbereich, Toiletten und Einrichtungsgegenstände durchzuführen. Dies gilt auch für die Reinigung des Vorplatzes, des Umfeldes und des Parkplatzes. Werden Räumlichkeiten über mehrere Tage genutzt, hat eine tägliche Zwischenreinigung zu erfolgen. Bei der Nutzung durch gewerbliche oder private Anmieter haben diese die benutzten Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen. Die Endreinigung erfolgt durch das Reinigungspersonal der Mehrzweckhalle. Für die Müllbeseitigung hat grundsätzlich jeder Benutzer selbst zu sorgen.
16. Die Brandschutzverordnung Teil B ist Bestandteil der Benutzungsordnung und im Gefahrenfall einzuhalten.
17. Mit der Benutzung erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.
18. Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.